

Inhalt

<i>Einleitung</i>	3
<i>Elterliche Sorge</i>	4
<i>Umgangsrecht</i>	8
<i>Namensrecht</i>	9
<i>Vaterschaft</i>	10
<i>Unterhalt</i>	13
<i>Beistandschaft</i>	17
<i>Hinweise zum Erbrecht</i>	18
<i>Beratung und Unterstützung</i>	18
<i>Wirtschaftliche Hilfen</i>	20
<i>Adressen</i>	21

Einleitung

Diese Broschüre gibt Eltern einen Überblick über wichtige Neuregelungen im Kindschaftsrecht und informiert über Angebote der Jugendhilfe.

Das Kindschaftsrecht und weitere Rechtsbereiche, die ebenfalls die Eltern-Kind-Beziehung betreffen, sind zum 1. Juli 1998 reformiert worden*.

Die Änderungen betreffen alle Bereiche des Kindschaftsrechts: vom Abstammungsrecht über das Sorge- und Umgangsrecht, vom Kindesunterhaltsrecht bis zum Namens- und Adoptionsrecht; außerdem gibt es Neuregelungen im Erbrecht.

Rechtlich wird nur noch in wenigen Teilbereichen danach unterschieden, ob Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind oder nicht. Die bisherige Unterscheidung in „eheliche“ und „nichteheliche“ Kinder entfällt. Unterschiedliche Regelungen gibt es allerdings bei der Vaterschaft und der elterlichen Sorge. Für nicht miteinander verheiratete Eltern gibt es – wenn beide dies wollen – die Möglichkeit, die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam auszuüben.

Mit der Reform werden Rechtspositionen der Kinder und ihrer Eltern gestärkt. So entfallen bisherige „automatische“ Hilfen des Staates. Stattdessen werden beispielsweise Beratung und Unterstützung angeboten. In Konfliktfällen wird stets versucht, gemeinsam einvernehmliche Lösungen zu finden, weil dies für das Wohl des Kindes am besten ist. Dabei helfen insbesondere auch die vielfältigen Angebote der Jugendhilfe.

* Das Erbrecht ist bereits zum 1. April 1998 reformiert worden.

Elterliche Sorge

Die elterliche Sorge beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Es umfaßt zum einen die Sorge für die Person ihres Kindes (**Personensorge**), z.B. es zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, zum anderen die **Vermögenssorge**.

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind

– **Gemeinsame elterliche Sorge**

Verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam.

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

– **Gemeinsame elterliche Sorge**

- Auch wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind, können sie – wenn es beide wollen – gemeinsam die elterliche Sorge für ihr Kind ausüben. Hierfür müssen **beide** übereinstimmende **Sorgeerklärungen** abgeben; dies ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich. Die Vaterschaft muß vorher rechtswirksam geklärt sein (► Vaterschaft). Minderjährige Eltern benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- Die Sorgeerklärungen müssen öffentlich **beurkundet** werden. Dies ist kostenfrei beim Jugendamt (Abteilung für Beistandschaften) oder kostenpflichtig beim Notar möglich.
- Die Sorgeerklärung ist nicht widerruflich. Zur Abänderung der gemeinsamen Sorge siehe

- Wenn Eltern noch unsicher sind, ob sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben wollen, können sie sich einzeln oder gemeinsam beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle beraten lassen (► Adressenteil).

- Wenn Eltern später heiraten, haben sie von diesem Zeitpunkt an die elterliche Sorge ebenfalls gemeinsam.

– **Alleinsorge der Mutter**

- Volljährige Mütter haben grundsätzlich ab der Geburt die alleinige elterliche Sorge für ihr Kind. Dies gilt allerdings nicht, wenn sie und der Vater bereits vor der Geburt ihres Kindes erklärt haben, daß sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (► Gemeinsame elterliche Sorge).

- Für **minderjährige Mütter** gelten besondere Bestimmungen. Hierüber informiert das Jugendamt (► Adressen).

- Zu den Aufgaben der elterlichen Sorge gehört es, die Vaterschaft und die Unterhaltsansprüche des Kindes zu klären (► Vaterschaft bzw. Unterhalt). Zur Beratung und Unterstützung können Mütter sich jederzeit an ihr Jugendamt wenden, das – wenn sie es wünschen – als Beistand z.B. auch die notwendigen gerichtlichen Klärungen veranlaßt (► Beistandschaft).

Elterliche Sorge bei Trennung oder Scheidung

- Wenn Eltern die **gemeinsame Sorge** haben und sich nicht nur vorübergehend trennen oder wenn sie sich scheiden lassen, ändert sich grundsätzlich nichts an der gemeinsamen elterlichen Sorge: die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kind bleibt bestehen.

Das Familiengericht kann aber auf **Antrag** einem Elternteil die elterliche Sorge ganz oder teilweise allein übertragen.

- Bleibt es nach Trennung oder Scheidung bei der **gemeinsamen Sorge**, sieht das neue Recht folgende **Kompetenzverteilung** vor:
- In **Angelegenheiten des täglichen Lebens** (das sind häufig vorkommende Entscheidungen, die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, z.B. Freizeitgestaltung) entscheidet der Elternteil, bei dem sich das Kind berechtigt aufhält,
- in **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** ist gegenseitiges Einvernehmen erforderlich (hierzu gehören beispielsweise Entscheidungen über die Schullaufbahn und Operationseinwilligungen).

Bei Gefahr im Verzug, z.B. nach einem Unfall, kann jeder Elternteil allein handeln, soweit es für das Wohl des Kindes notwendig ist. Der andere Elternteil ist unverzüglich zu benachrichtigen. Auch bei gemeinsamer Sorge gibt es rechtliche Möglichkeiten, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (► Unterhalt).

- Sofern die **Mutter alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge** ist, weil sie bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet war und die gemeinsame Sorge nicht durch Sorgeerklärungen oder Heirat erlangt wurde, bleibt dies nach einer Trennung vom Vater **unverändert**.

Ein Vater kann **mit Zustimmung der Mutter** beantragen, daß ihm das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt. Die Übertragung muß dem Wohl des Kindes dienen. Das Jugendamt wird hierzu angehört.

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Phasen der Trennung sind häufig mit Gefühlen wie Schmerz, Wut und Trauer verbunden. Im Streit, der viele Trennungen begleitet, erscheint es oft unmöglich, mit dem Partner zu reden. Dennoch bleiben Eltern, auch wenn sie nicht mehr zusammenleben, weiterhin Vater und Mutter für ihre Kinder.

Um den Kindern in einer Krisensituation gerecht zu werden, bedarf es einer großen Anstrengung, die eigenen Gefühle zu ordnen und sich auf die neue Lebenssituation einzustellen. Dies fällt Eltern, die sich in der Trennungsphase befinden, häufig schwer, vor allem wenn es darum geht, Entscheidungen zu treffen, die über einen größeren Zeitraum Bestand haben sollen.

Eltern stehen in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nicht allein. Sie haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt. Auch andere Beratungsstellen bieten Rat und Hilfe bei Partnerschaftsproblemen, Trennung und Scheidung (► Adressenteil).

Ziel einer Beratung ist es, Eltern bei der Entwicklung einer **einvernehmlichen** Regelung für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge behilflich zu sein und bei Krisensituationen zu vermitteln. Wenn Eltern gemeinsam minderjährige Kinder haben, wird das Jugendamt zukünftig nicht mehr automatisch im Scheidungsverfahren angehört, es sei denn, ein Elternteil beantragt beim Familiengericht, daß ihm die elterliche Sorge ganz oder zum Teil allein übertragen werden soll.

Das Jugendamt erfährt aber weiterhin von der beabsichtigten Scheidung, um Eltern über das Hilfeangebot der Jugendhilfe zu informieren.

Umgangsrecht

- Mit der Reform des Kindschaftsrechts erhält jedes **Kind** ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Der Gesetzgeber geht ausdrücklich davon aus, daß zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und daß dieser von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des Kindes ist. Gewachsene familiäre Beziehungen sollen soweit wie möglich erhalten bleiben.
- **Beide Elternteile** sind zum Umgang mit ihrem Kind nicht nur **berechtigt**, sondern auch **verpflichtet**. Die rechtlichen Regelungen über den Umgang sind vereinheitlicht worden. Es ist danach ab dem 1. Juli 1998 nicht mehr bedeutsam, ob Eltern jemals miteinander verheiratet gewesen sind und wer die elterliche Sorge für das Kind hat.
- **Weitere Personen**, wie beispielsweise Großeltern und Geschwister, haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Kindeswohl dient.
- Mit „Umgang“ sind Besuche, Briefe, Telefonate oder beispielsweise auch gemeinsame Urlaube gemeint. **Die Ausgestaltung** des Umgangs ist nicht gesetzlich geregelt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, vereinbart mit dem Umgangsberechtigten, auf welche Weise der Umgang stattfinden soll.
- Wenn Eltern sich nicht einigen können oder wenn es Probleme gibt, können sie sich kostenfrei bei den Einrichtungen der Jugendhilfe **beraten und unterstützen** lassen. Hierauf haben das Kind, die Eltern sowie die anderen Umgangsberechtigten einen Anspruch. Sie können Beratungsstellen in freier oder öffentlicher Trägerschaft aufsuchen oder sich an den Allge-

meinen Sozialen Dienst im Jugendamt wenden. Sie können aber auch anwaltlichen Rat einholen (kostenpflichtig).

- Im Konfliktfall – wenn trotz Vermittlung kein Einvernehmen zu erreichen ist – kann das Familiengericht unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls über den Umfang des Umgangs entscheiden und Näheres regeln. Das Umgangsrecht kann auch eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit dies für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Je nach Sachlage kommt auch ein gerichtliches Vermittlungsverfahren in Betracht.
- Jeder Elternteil kann vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse seines Kindes verlangen, soweit es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Auch hier vermitteln die Allgemeinen Sozialen Dienste und verschiedene Beratungsstellen der Jugendhilfe.

Namensrecht

- Kinder erhalten den **Ehenamen** ihrer Eltern als Geburtsnamen.
- Führen Eltern **keinen Ehenamen**, z.B. weil sie nicht miteinander verheiratet sind, ist das Namensrecht von der elterlichen Sorge abhängig.
 - **Bei gemeinsamer elterlicher Sorge:**
Beide Eltern bestimmen gemeinsam den Geburtsnamen ihres Kindes durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten. Sie haben die Wahl zwischen dem Namen der Mutter und dem Namen des Vaters. Ein aus den Familiennamen beider Eltern zusammengesetzter Doppelname ist nicht zulässig.

Wenn Eltern sich innerhalb eines Monats nach der Geburt ihres Kindes noch nicht einig sind, überträgt das Familiengericht einem Elternteil das Bestimmungsrecht. Begründen sie die gemeinsame Sorge erst später (durch Heirat oder Sorgeerklärungen), so kann danach der Name des Kindes binnen drei Monaten neu bestimmt werden.

• **Bei Alleinsorge eines Elternteils:**

Das Kind erhält den Namen, den der allein sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt führt. Der Name des anderen Elternteils kann gewählt werden, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil dies wünscht und der andere einwilligt.

- Bei Anwendung **ausländischen Rechts** können andere Regelungen gelten. In einem solchen Fall sollten Eltern sich genauer beraten lassen.
- Kinder, die vor dem **1. Juli 1998 geboren** sind, behalten ihren Geburtsnamen. Es bestehen jedoch auch Möglichkeiten der Namensänderung, z.B. nachdem Eltern die gemeinsame Sorge erlangt haben.

Nähere Auskünfte zum Namensrecht erteilen die Standesämter.

Vaterschaft

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind

- Bei Eltern, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes miteinander verheiratet sind, wird gesetzlich davon ausgegangen, daß der Ehemann der Vater ist. Diese Vaterschaft muß nicht besonders festgestellt werden.

- Sollte im Einzelfall der Ehemann nicht der Vater sein, haben er, die Mutter oder das Kind die Möglichkeit, die Vaterschaft durch Klage beim Familiengericht anzufechten (► Anfechtung der Vaterschaft).

Wenn Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet sind

- Wenn die Mutter bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet ist, bedarf die Vaterschaft immer einer besonderen Feststellung, auch wenn die Eltern bereits zusammenleben. Es genügt nicht, daß die Eltern wissen, wer der Vater ist. Formlose schriftliche Erklärungen sind ebenfalls nicht ausreichend.
- Für Kinder ist die Feststellung der Vaterschaft von großer persönlicher Bedeutung. Auch ist damit eine Vielzahl rechtlicher Wirkungen verbunden. Fragen der elterlichen Sorge bzw. des Umgangsrechts, aber auch Unterhaltsansprüche sowie Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche des Kindes hängen unter anderem hiervon ab.
- Nähere Informationen zum Thema „Feststellung der Vaterschaft“ gibt das Jugendamt; es berät und unterstützt hierbei auf Wunsch die Mutter oder wird auf Antrag als Beistand des Kindes tätig (► Beistandschaft).
- Die Vaterschaft kann einvernehmlich geklärt werden, indem der Mann seine **Vaterschaft anerkennt** und die **Mutter zustimmt**. Eventuell sind weitere Zustimmungen erforderlich (z.B. bei Minderjährigkeit der Eltern). Diese Erklärungen müssen öffentlich **beurkundet** werden; dies ist auch schon **vor der Geburt** des Kindes möglich.

- Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungen können kostenfrei **beurkundet** werden:
 - beim Jugendamt,
 - beim Standesamt,
 sowie kostenpflichtig:
 - beim Notar
 - beim Amtsgericht.
 Beurkundungen sind auch am Wohnort des Vaters sowie bei den befugten Konsularbeamten der Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland möglich.
 Es empfiehlt sich eine vorherige Terminvereinbarung.

- Wenn ein Vater die Vaterschaft nicht anerkennen oder eine Mutter nicht zustimmen will, so kann die Vaterschaft nur gerichtlich festgestellt werden. Über eine entsprechende Klage entscheidet das Familiengericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens.

- Im Prozeß vertritt die sorgeberechtigte Mutter ihr Kind allein. Sie kann bei Bedarf eine Anwältin oder einen Anwalt bevollmächtigen (kostenpflichtig). Das Kind kann aber auch durch das Jugendamt vertreten werden, wenn eine
 - ▶ Beistandschaft besteht (kostenfrei).

Anfechtung der Vaterschaft

- Die Vaterschaft kann innerhalb von zwei Jahren vom bisherigen Vater, von der Mutter oder dem Kind gerichtlich angefochten werden. Die Frist beginnt grundsätzlich ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen. Für das Kind gelten weitere Regelungen (z.B. mit dem Erreichen der Volljährigkeit).

- Eine besondere Ausschlußmöglichkeit der Vaterschaft gibt es, wenn das Kind nach **Anhängigkeit eines Scheidungsantrags** geboren wird und der Ehemann nicht der Vater ist:

- der Vater erkennt die Vaterschaft an (bis zu einem Jahr nachdem die Scheidung rechtskräftig wurde),

- die Mutter stimmt dieser Vaterschaftsanerkennung zu und

- der (ggf. bisherige) Ehemann stimmt ebenfalls zu.

Damit erhält das Kind – allerdings frühestens mit Rechtskraft des Scheidungsurteils – rechtlich einen neuen Vater. Eine Vaterschaftsanfechtung ist in einem solchen Fall nicht mehr erforderlich.

Unterhalt

Ehegattenunterhalt

Nach der Trennung verheirateter Eltern oder nach der Scheidung hat der Elternteil, der die Kinder betreut, unter Umständen einen Unterhaltsanspruch. Die Reform hat nicht zu einer Änderung der gesetzlichen Regelungen bezüglich des Ehegattenunterhalts geführt.

Anspruch der Mutter oder des Vaters auf Betreuungsunterhalt (bei nicht miteinander verheirateten Eltern)

Wenn Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren und die Mutter oder auch der Vater wegen der Pflege und Erziehung des Kindes nicht erwerbstätig sein kann, besteht eventuell ein Anspruch auf **Betreuungsunterhalt** gegenüber dem anderen Elternteil.

Die Unterhaltspflicht endet in der Regel **drei Jahre nach der Geburt** des Kindes.

Unterhaltsanspruch des Kindes

- Wenn Eltern mit ihrem Kind **nicht in einem gemeinsamen Haushalt** zusammenleben, sollte stets die Frage des Kindesunterhalts geregelt werden.

Der betreuende Elternteil sollte sich möglichst schnell nach einer Trennung um eine Klärung kümmern, da sonst für die Vergangenheit Unterhaltsansprüche verloren gehen können.

- Grundsätzlich sind Mutter und Vater dem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, erfüllt seine Verpflichtung in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil ist zum Barunterhalt verpflichtet.

Waren die Eltern bei der Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet, besteht eine Unterhaltspflicht des Vaters nur, wenn seine Vaterschaft rechtswirksam geklärt ist

(► Vaterschaft).

- Unterhaltsberechtig ist ein Kind, wenn es sich nicht selbst unterhalten kann.

Der unterhaltspflichtige andere Elternteil muß finanziell **leistungsfähig** sein. Die Feststellung seiner Leistungsfähigkeit kann im Einzelfall schwierig sein, so daß fachkundiger Rat eingeholt werden sollte (siehe Seite 16).

- Die **Höhe des Unterhaltsanspruchs** eines Kindes muß individuell festgestellt werden.

Sie orientiert sich u.a. am monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen und ist abhängig von der Anzahl weiterer Unterhaltsberechtigter.

Es gehört zu den Aufgaben des Jugendamtes, den alleinsorgenden Elternteil in diesen Fragen zu beraten und zu unterstützen.

- In der Regel empfiehlt es sich, daß der barunterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltsverpflichtung beim Notar (kostenpflichtig) oder beim Jugendamt (kostenfrei) **beurkunden** läßt. Dies ist nur freiwillig möglich. Im Konfliktfall kann die Höhe des Unterhaltsanspruchs gerichtlich geklärt werden.

Ein „vollstreckbarer Titel“ (z.B. Urkunde/Urteil) ermöglicht es, bei Nichtzahlung zu pfänden.

- Ab dem 1. Juli 1998 wird unterhaltsrechtlich nicht mehr wie bisher zwischen „ehelichen“ und „nichtehelichen“ Kindern unterschieden. Unterhalt kann künftig
 - entweder als **fester Betrag**, der nicht der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt wird,
 - oder in einem **Prozentsatz des Regelbetrags** festgelegt werden.

Bei der Ermittlung des Prozentsatzes wird meistens die „Düsseldorfer Tabelle“ zur Grundlage genommen. Die Regelbeträge sind nach drei Altersstufen gestaffelt. Sie werden durch die Regelbetrag-Verordnung bestimmt und dort alle zwei Jahre entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt. Die **erste Veränderung** der Regelbeträge erfolgt zum **1. Juli 1999**. Die Regelbeträge werden veröffentlicht und können auch beim Jugendamt erfragt werden.

- In der Regel wird das Kindergeld zur Hälfte auf den Unterhalt angerechnet.

- Wenn schon ein Unterhaltstitel (Urkunde/Urteil) vorhanden ist, kann dieser zukünftig nicht automatisch in der Höhe angepaßt werden. Dies ist nur bei einer vorherigen Umstellung des Titels auf die neue Form der Fall. Ist das Jugendamt Beistand des Kindes, wird es sich um die Umstellung kümmern.

Beratung und Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten

– **Beratung durch das Jugendamt:**

Das Jugendamt informiert, berät und unterstützt Eltern - kostenfrei - bei Fragen zum Betreuungsunterhalt sowie zum Kindesunterhalt, sofern sie allein für ihr Kind sorgen. (Das Jugendamt ist nicht Ansprechpartner bei der Klärung von Ehegattenunterhalt).

Das Jugendamt übernimmt auf Antrag die Feststellung und Durchsetzung des Kindesunterhalts auch als Beistand (► Beistandschaft), wenn Mütter oder Väter für ihr Kind allein sorgeberechtigt sind.

– **Weitere Rechtsberatung:**

- Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle, wenn die Ratsuchenden ein niedriges Einkommen haben (gegen geringe Gebühr),
- Rechtsanwälte (gegen Gebühr).

– **Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen:**

Unterhaltsverpflichtungen des anderen Elternteils (Betreuungsunterhalt/Kindesunterhalt) können, wenn der Vater bzw. die Mutter sich freiwillig verpflichten will, bei jedem Jugendamt kostenfrei oder beim Notar (gegen Auslagenerstattung) beurkundet werden.

- Das Jugendamt informiert auch über **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz**, wenn Mütter oder Väter vom anderen Elternteil für ihr Kind keinen oder nur wenig Unterhalt erhalten. Allerdings ist die Leistungsdauer auf 72 Monate begrenzt (längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes).

Beistandschaft

- Mütter und Väter können für ihr Kind unter bestimmten Voraussetzungen beim Jugendamt **schriftlich** eine Beistandschaft beantragen. Zuständig ist das Jugendamt ihres Kreises (Adressen).
- Das Jugendamt hat als Beistand eines Kindes die **Aufgaben**
 - die Vaterschaft festzustellen,
 - Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen.Auf Wunsch können die Aufgaben beschränkt werden, z.B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung oder nur auf das Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen.
- Die Beistandschaft ist nur möglich, wenn der Mutter oder dem Vater die **elterliche Sorge** für die genannten Aufgaben **allein** zusteht. Bei gemeinsamer Sorge können Eltern vom Jugendamt nur beraten und unterstützt werden.
- Die Beistandschaft ist ein **Angebot** des Jugendamtes. Wenn Mütter oder Väter es wünschen, werden sie dort über Einzelheiten informiert.
- Das Kind muß seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Die Staatsangehörigkeit ist für die Beistandschaft ohne Bedeutung.
- Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Der Beistand wird nur für die oben genannten Aufgaben **neben** der Mutter oder dem Vater vertretungsberechtigt. Der Beistand kann dadurch verantwortlich für das Kind handeln und umgehend alle notwendigen rechtlichen Schritte einleiten, z.B. vor Gericht klagen.

- Die Beistandschaft endet, wenn die Mutter oder der Vater dies dem Jugendamt **schriftlich** mitteilt.
- Wird zu einem späteren Zeitpunkt erneut Hilfe benötigt, z.B. weil der Unterhalt für das Kind nicht mehr gezahlt wird, können Mütter oder Väter die Beistandschaft des Jugendamtes jederzeit wieder beantragen.
- Die Beistandschaft des Jugendamtes ist auch **vor der Geburt** des Kindes möglich.
- Die Beistandschaft ist kostenfrei.

Hinweise zum Erbrecht

- Durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz sind nichteheliche und eheliche Kinder bei Erbfällen, die ab dem 1. April 1998 eintreten, gleichgestellt. Die bisherigen Sondervorschriften für nicht-eheliche Kinder (vorzeitiger Erbausgleich/ Erbersatzanspruch) sind aufgehoben worden.
- In Erbangelegenheiten kann das Jugendamt Eltern nicht beraten.

Beratung und Unterstützung

Das **Jugendamt** informiert, berät und unterstützt Eltern vor und nach der Geburt ihres Kindes.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Abteilung für Beistandschaften** des Jugendamtes sind u.a. zuständig für:

- Fragen zur Feststellung der Vaterschaft und Information über die rechtlichen Wirkungen der Vaterschaftsfeststellung,
- Unterhaltsfragen (für alleinerziehende Mütter oder Väter),
- die Beistandschaft zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zum Geltendmachen von Unterhaltsansprüchen des Kindes,
- Beurkundungen, z.B. von Vaterschaftsanerkennungen, notwendigen Zustimmungen und Unterhaltsverpflichtungen,
- Fragen zur Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge und Beurkundung entsprechender Sorgeerklärungen.

In den regionalen **Allgemeinen Sozialen Diensten** des Jugendamtes werden Eltern u.a. beraten bei

- Fragen zur Erziehung und zu Erziehungshilfen,
- Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (z.B. bei Familienproblemen, Konflikten und Krisensituationen) sowie bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach einer Trennung und Scheidung,
- der Ausübung des Umgangsrechts,
- Fragen zur Adoption,
- Fragen zu wirtschaftlichen und sozialen Notlagen.

Beratung und Unterstützung bei Partnerschafts-problemen, bei Trennung und Scheidung finden Eltern außerdem bei den im ► Adressenteil aufgeführten Beratungsstellen.

Wirtschaftliche Hilfen

Je nach persönlicher Situation gibt es zusätzlich eine Vielzahl wirtschaftlicher Hilfen. Die wichtigsten sind hier zusammengestellt. Zu einigen der aufgeführten Hilfen gibt es ausführliche Merkblätter oder Broschüren, die bei den genannten Stellen zu erhalten sind.

Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz.

Wirtschaftliche Hilfen: *Auskünfte erteilen:*

Kindergeld	Arbeitsamt/ Familiengeldkasse oder teilweise der Arbeitgeber (z.B. im öffentlichen Dienst)
Erziehungsgeld/ Erziehungsurlaub	Landesamt für Soziale Dienste Große Burgstraße 4, 23552 Lübeck Telefon 04 51 / 1 40 60
Unterhaltsvorschuß/ Unterhaltsausfalleistung	Jugendamt
Finanzielle Hilfen bei der Betreuung in Tageseinrichtungen/ Tagespflege	Sachgebiet Kinder- tagesbetreuung im Jugendamt
Wohngeld	Wohngeldabteilung, zu erfragen bei Ihrem ört- lichen Träger der Sozialhilfe

Arbeitslosengeld/
Arbeitslosenhilfe
Unterhaltsgeld

Arbeitsamt

Sozialhilfe

Sozialdienststellen in
ihrem Kreis oder in
ihrer kreisfreien Stadt

Mittel der Stiftung
„Mutter und Kind“

- Caritasverband
- Diakonisches Werk
- Sozialdienst
katholischer Frauen

Adressen

Jugendämter

Es empfiehlt sich, vor dem Besuch des Jugendamtes telefonisch die Sprechzeiten der zuständigen Mitarbeiterin oder des zuständigen Mitarbeiters zu erfragen und möglichst einen Termin zu vereinbaren.

Landeshauptstadt Kiel

Der Oberbürgermeister
Jugendamt
Neues Rathaus
Andreas-Gayk-Straße 31
Telefon 04 31 / 901 - 31 41 u. 31 46
Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 8.30 bis 13.00 Uhr,
Donnerstag auch 14.00 bis 16.00 Uhr

Amt für Soziale Dienste
Stephan-Heinzel-Straße 2
24116 Kiel
Telefon 04 31 / 901 - 36 43

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister
Beistandschaften/Jugendamt
Kronsforder Allee 2 – 6
23560 Lübeck
Telefon 04 51 / 122 - 46 01 u. 46 02 u. 46 25
Sprechzeiten:
Montag, Mittwoch u. Freitag
von 8.30 bis 12.00 Uhr

Jugendhilfe/Jugendamt
Telefon 04 51 / 122 - 45 69 u. 45 74

Stadt Flensburg

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Jugend und Soziales/Jugendamt
Abteilung: Erziehungshilfe, Beistandschaften,
Unterhaltsberatung
und Beurkundungen
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Telefon 04 61 / 85 - 0 (Zentrale)

Stadt Neumünster

Der Oberbürgermeister
Fachbereich III - Jugend -
Plöner Straße 2
24534 Neumünster
Telefon 0 43 21 / 942 23 74

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Kreisjugendamt/Amtsvormundschaft
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Telefon 0 43 31 / 202 - 4 13 und 202 - 3 74
(Soziale Dienste)

Kreis Dithmarschen

Der Landrat
Jugend- und Sportamt
Stettiner Straße 30
25746 Heide
Telefon: 04 81 / 97 - 13 43
Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Kreis Ostholstein

Der Landrat
Kreisjugendamt
Lübecker Straße 41
23694 Eutin
Telefon 0 45 21 / 788 - 3 32

Kreis Plön

Der Landrat
Amt für Jugend und Sport
Hamburger Straße 17 – 18
24306 Plön
Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst
Telefon 0 45 22 / 743 - 2 24
Abt. Verwaltung, Kinder, Jugend und Sport
Telefon 0 45 22 / 742 - 2 23

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat
Abteilung Vormundschaftswesen
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
Telefon 0 46 21 / 87 - 0 (Zentrale)

Kreis Steinburg

Der Landrat
Amt für Jugend, Familie u. Sport
Viktoriastraße 16 – 18
25524 Itzehoe
Telefon 0 48 21 / 6 90 (Zentrale)

Kreis Nordfriesland

Der Landrat
Jugendamt
Marktstraße 6
25813 Husum
Telefon 0 48 41 / 6 72 79

Kreis Pinneberg

Der Landrat
Fachdienst Soziale Dienste - Jugendamt -
Moltkestraße 8
25421 Pinneberg
Telefon 0 41 01 / 21 22 20

Kreis Herzogtum Lauenburg

Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie
Barlachstraße 2
23909 Ratzeburg
Telefon 0 45 41 / 888 - 3 68

Kreis Segeberg

Der Landrat
Jugendamt
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg
Telefon 0 45 51 / 951 - 5 51

Kreis Stormarn

Der Landrat
Amt für Jugend, Schule und Familie
Mommsenstraße 11
23840 Bad Oldesloe
Telefon 0 45 31 / 16 03 75